

VPM Frauen-Kombi



Verlag: Pabel-Moewig Verlag KG
Karlsruher Straße 31, 76437 Rastatt
www.vpm.de

Anzeigenleitung: Telefon (0 72 22) 13 - 313
e-mail: Rainer.Gross@vpm.de

Anzeigenverwaltung: Telefon (0 72 22) 13 - 327
Telefax (0 72 22) 13 - 363
e-mail: Dagmar.Goetze@vpm.de

Bankverbindung: HypoVereinsbank München
Konto 654 173 311, BLZ 700 202 70
IBAN: DE 90 70020270 0654173311
BIC: HYVEDEMMXXX

Anzeigenpreisliste Nr. 5 vom 1. Januar 2017

Erscheinungsweise: siehe Terminkalender
Anzeigen- und Druckvorlagenschluss: siehe Terminkalender
Letzter Rücktrittstermin: bis zum Anzeigenschluss

Mehrfarbanzeigen:
Der eventuelle Verzicht auf die Grundfarbe bei der Anlage von Farb-
anzeigen ist ohne Einfluss auf die Berechnung der Anzeigen.
Farbtöne, die nicht mit den Farben der verwendeten Farbskala zu errei-
chen sind, werden gesondert berechnet und voll rabattiert.

Anschnitt, Bunddurchdruck:
Zuschlag für Anschnitt, Bunddurchdruck und Satzspiegel-Überschrei-
tung wird nicht gesondert berechnet.

Zahlungsbedingungen:
Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto Kasse. Bei
Zahlung vor Erscheinen der Anzeige 2% Skonto, wenn keine älteren
Rechnungen unbezahlt sind.
Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe der banküb-
lichen Zinsen für Dispositionskredite berechnet.

Technische Angaben:
Druckverfahren: Rollenoffset
Druckunterlagen: Anlieferung auf Datenträger in gebräuchlichen
Standardformaten oder reprofähige Text- und
Bildvorlagen.
Beschnittzugabe: 5 mm je angeschnittene Kante/Seite
Heftformat: 210 x 280 mm
Satzspiegel: 196 x 263 mm

Beilagen:
Höchstformat 200 x 260 mm; Preis pro 1.000 bis 20 g € 54,-; Teilbele-
gung möglich; Auftragsannahme (Muster) bis 7 Wochen, Anlieferung bis
5 Wochen vor Erscheinen (Lieferanschrift auf Anfrage). Rücktrittsrecht
bis 8 Wochen vor Erscheinen.

Beihefter:
Höchstformat 210 x 280 mm zzgl. Beschnitt: Kopfanlage: 3 mm oben, je
5 mm unten und außen, Fußanlage: 3 mm unten, je 5 mm oben und au-
ßen. Beihefter müssen in den Heftlinien gefalzt angeliefert werden; Preis
pro 1.000 bis 20 g € 54,-; Teilbelegung möglich; Termine wie »Beilagen«.

Nachlässe	Malstaffel	Mengenstaffel
Bei mindestens 6 Anzeigen	3 %	3 Seiten 5 %
Bei mindestens 9 Anzeigen	7 %	6 Seiten 7 %
Bei mindestens 12 Anzeigen	10 %	9 Seiten 10 %

In Mein Leben / Wahre Geschichten sind im Innenteil aus-
schließlich sw-Anzeigen mit einer Zusatzfarbe möglich.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und
Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften.

Terminplan beiliegend

Preise (Satzspiegel oder mit Anschnitt; sw oder 4c)

Erscheinungsweise	monatlich	zweimonatlich	zweimonatlich
1/1 Seite	€ 5.100,-	€ 2.648,-	€ 2.648,-
1/2 Seite	€ 3.672,-	€ 1.900,-	€ 1.900,-
1/4 Seite	€ 2.142,-	€ 1.100,-	€ 1.100,-
1/8 Seite	€ 1.100,-	€ 570,-	€ 570,-
1/16 Seite	€ 560,-	€ 290,-	€ 290,-

Kombinationsmöglichkeiten: Sie erhalten bei gleichzeitiger Belegung von **2 Titeln 12 % Kombinationsrabatt**
3 Titeln 15 % Kombinationsrabatt



MEDIA GROUP

Formate VPM Frauen-Kombi:



Satzspiegel-Format			Angeschnittene Anzeigen	
Größe in Seitenteilen	Breite mm	Höhe mm	Breite* mm	Höhe* mm
1/1	196	263	210	280
1/2	zweispaltig 97	263	103	280
	vierspaltig 196	130	210	138
1/4	einspaltig 47	263	50	280
	zweispaltig 97	130	210	68
	vierspaltig 196	64		
1/8	einspaltig 47	130		
	zweispaltig 97	64		
	vierspaltig 196	31		
1/16	einspaltig 47	64		
	zweispaltig 97	31		

*Diesen Maßen ist die Beschnittzugabe von je 5 mm je angeschnittener Kante/Seite zuzurechnen.



MEDIA GROUP

Terminkalender 2017



Heft-Nr.	Erstverkaufstag	Anzeigenschluss	Druckunterlagenschluss
2	19.01.2017	24.11.2016	08.12.2016
3	23.02.2017	29.12.2016	12.01.2017
4	23.03.2017	26.01.2017	09.02.2017
5	20.04.2017	23.02.2017	09.03.2017
6	18.05.2017	23.03.2017	06.04.2017
7	22.06.2017	27.04.2017	11.05.2017
8	20.07.2017	24.05.2017	08.06.2017
9	24.08.2017	29.06.2017	13.07.2017
10	21.09.2017	27.07.2017	10.08.2017
11	19.10.2017	24.08.2017	07.09.2017
12	23.11.2017	28.09.2017	12.10.2017
1/18	21.12.2017	26.10.2017	09.11.2017



111	08.02.2017	16.11.2016	14.12.2016
112	05.04.2017	25.01.2017	15.02.2017
113	07.06.2017	29.03.2017	19.04.2017
114	02.08.2017	24.05.2017	14.06.2017
115	04.10.2017	26.07.2017	16.08.2017
116	06.12.2017	27.09.2017	18.10.2017



149	11.01.2017	02.11.2016	23.11.2016
150	15.03.2017	04.01.2017	25.01.2017
151	10.05.2017	01.03.2017	22.03.2017
152	12.07.2017	02.05.2017	24.05.2017
153	13.09.2017	05.07.2017	26.07.2017
154	15.11.2017	06.09.2017	27.09.2017



Unsere Verlagsrepräsentanten

Verlagsbüro Frankfurt
MD Medien Dienste GmbH
Rainer Karpenfeld
Baumweg 19, 60316 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 94 33 31-0
Telefax (0 69) 4 99 03 86
e-mail: info@mdmedien.de

Verlagsbüro Baden-Württemberg
Winfried Rangk
Kriegsstraße 212
76135 Karlsruhe
Telefon (07 21) 3 40 61
Telefax (07 21) 3 61 48
e-mail: medienservice.rangk@t-online.de

**Verlagsgebiet Hamburg, Bremen, Nieder-
sachsen, Schleswig-Holstein und Berlin**
Rainer Groß, Pabel-Moewig Verlag KG
Karlsruher Straße 31, 76437 Rastatt
Telefon (0 72 22) 13 - 313
Telefax (0 72 22) 13 - 363
e-mail: Rainer.Gross@vpm.de

Verlagsbüro München
Medienbüro Petra Macari
Parkstraße 27, Fasanenpark
82008 Unterhaching
Telefon (0 89) 58 22 11
Telefax (0 89) 58 09 02 97
e-mail: medienbuero.macari@t-online.de

Verlagsbüro Düsseldorf und Köln
Getz & Getz
Medienvertretung
Stöcker Weg 68, 51503 Rösrath
Telefon (0 22 05) 8 61 79
Telefax (0 22 05) 8 56 09
e-mail: info@getz-medien.de

Verlagsbüro Österreich
Renate Dolleisch GmbH
Bahnallee 26
A-2120 Wolkersdorf
Telefon +43-2245-82032
Telefax +43-2245-820329
verlagsbuero@dolleisch.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, daß dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluß mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne daß dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.
8. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
9. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses- und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
10. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
11. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
12. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
13. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
14. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
15. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
16. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
17. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
18. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
19. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
20. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
 16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 17. Eine Auflagenminderung bei Titeln, die heftbezogene Auflagennummern veröffentlichen, berechtigt nur dann zu einer Preisermäßigung, wenn und soweit sie bei einer Auflage von bis zu 500.000 Exemplaren 10 v.H. und bei einer Auflage von über 500.000 Exemplaren 5 v.H. überschreitet (Schwankungsbreite). Die Höhe der Preisermäßigung errechnet sich aus der prozentualen Abweichung von der garantierten Auflage abzüglich der nach Absatz 1 berechneten zulässigen Schwankungsbreite. Die der Garantie zugrundeliegende Auflage ist die gesamte verkaufte Auflage im Sinne der Definition der IVW. Sie errechnet sich für das Insertionsjahr aus dem Auflagendurchschnitt der vier Quartale vor dem Insertionsjahr, soweit nicht vom Verlag eine absolute Auflagenzahl als Garantie in der jeweiligen Preisliste angegeben wurde. Voraussetzung für einen Anspruch auf Preisermäßigung ist ein rabattfähiger Abschluß auf Basis der Mengenangabe und für mindestens drei Ausgaben. Grundlage für die Berechnung der Preisermäßigung ist der Auftrag pro Unternehmen, soweit nicht bei Auftragserteilung eine Abrechnung nach Marken, die bei Auftragserteilung zu definieren sind, vereinbart wurde. Die mögliche Auflagenminderung errechnet sich als Saldo der Auflagenüber- und Auflagenunterschreitung der belegten Ausgaben innerhalb des Insertionsjahres. Die Rückvergütung erfolgt am Kampagnenende auf Basis des Kundennettos unter Berücksichtigung der bereits gewährten Agenturvergütungen als Naturalgutschrift oder wenn dies nicht mehr möglich ist als Entgelt. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht nur, wenn die Rückvergütungssumme mindestens DM 5.000,- beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber vor dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
 18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebotedie Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
 19. Matern werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
 20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
- Zusätzliche Bedingungen des Verlages:**
- a) Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnung mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
 - b) Die allgemeinen und unsere zusätzlichen Geschäftsbedingungen, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
 - c) Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. bei fernmündlich veranlaßten Änderungen und Abbestellungen übernimmt der Verlag keine Haftung.
 - d) Placierungsvorschriften werden nur durch ausdrückliche Bestätigung des Verlages anerkannt.
 - e) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Die Pflicht der Aufbewahrung von Druckunterlagen erlischt 3 Monate nach dem Erscheinen der Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
 - f) Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für die Anzeigenabschlüsse nach einer jeweils vom Verlag zu treffenden Regelung in Kraft.
 - g) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nichtveröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
 - h) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Beschlagnahme u. dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80% der Druckauflage erfüllt sind.
 - i) Bei Überschreitung der im Terminplan festgelegten Daten für die Übersendung der Druckunterlagen kann keine Gewähr für eine einwandfreie Druckwiedergabe übernommen werden.
 - k) Bei Vorliegen, die nicht den Bedingungen der Broschüre „Anzeigen im Zeitschriften-Tiefdruck“ bzw. „Anzeigen im Zeitschriften-Offsetdruck“ entsprechen, übernimmt der Verlag, trotz Annahme der Vorlage, keine Gewähr für eine einwandfreie Druckwiedergabe.